



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Jahresrechnung 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Haushaltsrechnung

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
für das Haushaltsjahr 2020

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen können Erstattungen geleistet werden.

Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

Verwaltungseinnahmen

111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	21.337.000,00	28.362.379,57	7.025.379,57
	Rückzahlung 30.085,75 €			
112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	148.000,00	570.319,61	422.319,61
	Rückzahlung 48,50 €			
119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,00	0,00	0,00
119 02	Erstattung Sach- und Personalkosten	765.000,00	1.273.489,12	508.489,12
119 99	Vermischte Einnahmen	22.000,00	23.810,58	1.810,58
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	6.000,00	0,00	-6.000,00
161 01	Zinsen	-270.000,00	-460.977,23	-190.977,23

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

Übrige Einnahmen

261 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	414.457.000,00	387.841.671,02	-26.615.328,98
--------	---	----------------	----------------	----------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen können Erstattungen für Überzahlungen im Rahmen der Vorauszahlungen der Vorjahre geleistet werden. Zahlungen können abweichend von § 72 Abs. 2 BHO in dem Haushaltsjahr gebucht werden, in dem sie fällig sind.

Von den Ist-Einnahmen entfallen auf die

Umlagevorauszahlung	2020	413.122.678,61 €
Umlageabrechnung	2019	-19.063.979,60 €
Umlagevorauszahlung	2019	-110.181,84 €
Umlageabrechnung	2018	-5.853.611,55 €
Umlagevorauszahlung	2018	-243.943,00 €
Umlageabrechnung	2017	-17.191,00 €
Umlageabrechnung	2016	4.111,04 €
Umlageabrechnung	2015	2.428,08 €
Umlageabrechnung	2014	-299,59 €
Umlageabrechnung	2013	301,06 €
Umlageabrechnung	2012	702,33 €
Umlageabrechnung	2011	336,02 €
Umlageabrechnung	2010	256,57 €
Umlageabrechnung	2009	9,43 €
Umlageabrechnung	2006	49,63 €
Umlageabrechnung	2002	4,83 €

311 01	Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	0,00
--------	------------------------	------	------	------

Haushaltsvermerk

Ausgaben zur Tilgung von Betriebsmitteldarlehen werden aus diesem Einnahmetitel geleistet.

359 01	Entnahme aus Rücklage	0,00	0,00	0,00
--------	-----------------------	------	------	------

361 01	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	0,00	41.202.911,94	41.202.911,94
--------	--	------	---------------	---------------

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Leistung von Erstattungen aus Titel 261 01 sowie zur Deckung von Ausgaben bei Titel 919 01.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk

Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben der Hauptgruppen sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 20 v.H. der Ausgabemittel der deckungsberechtigten Zweckbestimmungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und 5 sind übertragbar.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind die Titel 529 01 und 529 03 sowie 526 02 bis zu einer Höhe von 20,1 Mio €.

Die Rückzahlung/Erstattung geleisteter Ausgaben ist beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

Personalausgaben

Haushaltsvermerk

Eine Planstelle für eine Ersatzkraft kann ausgebracht werden, sofern ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisherige Inhaberin oder Inhaber mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet wird oder unter Fortzahlung der Bezüge für mindestens sechs Monate an eine oberste Bundesbehörde abgeordnet oder zugewiesen ist. Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Ersatzkraft. Die Besoldungsgruppe der bisherigen Inhaberin oder des Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten. Die nach diesem Absatz ausgebrachten Ersatzplanstellen können angepasst werden, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt entsprechendes.

Leerstellen können ausgebracht werden, wenn Bedienstete ein Studium in Vollzeit aufnehmen. Die Planstellen/Stellen sind mit dem Vermerk "kw mit Beendigung des Studiums" zu versehen.

Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe kann von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung ausgebracht werden für planmäßige Beamtinnen und Beamte, die nach § 92 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 90 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BBG sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30.07.1996 ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden oder nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens für sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder in unmittelbarem Anschluss an diese Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt entsprechendes.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./ Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	--------------------------------

Gleiches gilt, wenn Bedienstete im dienstlichen Interesse zur Verwendung bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate beurlaubt, zugewiesen oder abgeordnet werden oder beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt oder einer anderen öffentlichen Einrichtung verwendet werden oder unter Erstattung oder Wegfall der Bezüge für mindestens sechs Monate an eine oberste Bundesbehörde abgeordnet oder zugewiesen werden oder nach der Sonderurlaubsverordnung für mindestens sechs Monate beurlaubt sind. Die nach diesem Absatz ausgebrachten Leerstellen können angepasst werden, wenn eine Beförderung erfolgen soll.

(Plan-)Stellen des höheren und gehobenen Dienstes können aus Gründen der personalwirtschaftlichen Flexibilität mit Beschäftigten des gehobenen und mittleren Dienstes besetzt werden.

421 01	Bezüge der Mitglieder des Direktoriums	1.345.000,00	1.344.629,52	-370,48
--------	--	--------------	--------------	---------

422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	129.565.000,00	126.286.589,06	-3.278.410,94
--------	---	----------------	----------------	---------------

Einsparung für	
Titel 422 03	63.545,51 €
Titel 441 01	328.195,80 €
Titel 446 57	240.449,21 €

422 03	Bezüge der Anwärtinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	286.000,00	349.545,51	63.545,51
--------	--	------------	------------	-----------

Rückzahlung / Erstattung	3.000,00 €
Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei	
Titel 422 01	63.545,51 €

424 01	Zuführung an die Versorgungsrücklage	100.356.000,00	98.065.008,66	-2.290.991,34
--------	--------------------------------------	----------------	---------------	---------------

427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	4.224.000,00	2.162.630,98	-2.061.369,02
--------	--	--------------	--------------	---------------

Haushaltsvermerk

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 440 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	37.249.000,00	37.227.929,12	-21.070,88
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 4.567 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
	Rückzahlung / Erstattung 22.194,37 €			
432 57	Versorgungsbezüge	0,00	0,00	0,00
	Rückzahlung / Erstattung 6.684.305,59 €			
441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfевorschriften	6.193.000,00	6.521.195,80	328.195,80
	Rückzahlung / Erstattung 44.727,26 €			
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 422 01 328.195,80 €			
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	373.000,00	249.688,36	-123.311,64
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 8 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
	Rückzahlung / Erstattung 2.747,25 €			
446 57	Beihilfen für Versorgungsempfänger	798.000,00	1.038.449,21	240.449,21
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 422 01 240.449,21 €			
452 02	Unfallkasse des Bundes	42.000,00	39.843,58	-2.156,42
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 4 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400.000,00	199.489,47	-200.510,53

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

518 01 Mieten und Pachten 19.008.000,00 15.461.320,21 -3.546.679,79

Haushaltsvermerk

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 1.071 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Rückzahlung / Erstattung 72.483,84 €

Verpflichtungen

Für das Jahr	V E 2 0 2 0	In 2020 eingegangene Verpfl.	aus früheren Jahren in T €	Gesamtstand Sp. 3 + 4 in T €
	Soll VE in T €	Zu Lasten VE in T €		
1	2	3	4	5

2021	2.357	0	141	141
2022	3.241	884	141	1.025
2023	5.009	2.652	141	2.793
2024	5.009	2.652	5.533	8.185
2025	5.009	2.652	5.533	8.185
2026	5.009	2.652	5.533	8.185
2027	5.009	2.652	5.533	8.185
2028	5.009	2.652	4.634	7.286
2029	5.009	2.652	0	2.652
2030	5.009	2.652	0	2.652
2031	2.652	2.652	0	2.652
2032	2.652	2.652	0	2.652
2033	2.652	2.652	0	2.652
2034	2.652	2.652	0	2.652
2035	2.652	2.652	0	2.652
2036	2.652	2.652	0	2.652
2037	1.768	1.768	0	1.768
Gesamt	63.350	39.780	27.189	66.969

519 01 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen 305.000,00 179.816,80 -125.183,20

Rückzahlung / Erstattung 11.886,48 €

525 01 Aus- und Fortbildung 1.551.000,00 1.017.230,16 -533.769,84

Haushaltsvermerk

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 56 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.

Rückzahlung / Erstattung 17.938,52 €

526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten 216.000,00 189.712,08 -26.287,92

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
526 02	Sachverständige	24.322.000,00	1.725.240,81	-22.596.759,19
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 2.195 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
	Rückzahlung / Erstattung	7.461,50 €		
526 03	Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	18.000,00	2.512,96	-15.487,04
527 01	Dienstreisen	3.883.000,00	931.209,64	-2.951.790,36
	Rückzahlung / Erstattung	10.267,53 €		
	Einsparung für Titel 532 01	2.658.770,59 €		
527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen	50.000,00	20.848,28	-29.151,72
	Rückzahlung / Erstattung	326,00 €		
529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	30.000,00	12.659,82	-17.340,18
529 03	Außergewöhnlicher Aufwand im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	30.000,00	1.562,04	-28.437,96
532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	39.841.000,00	42.499.770,59	2.658.770,59
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 3.483 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 527 01	2.658.770,59 €		

Verpflichtungen

Für das Jahr	V E 2 0 2 0		aus früheren Jahren in T €	Gesamtstand Sp. 3 + 4 in T €
	Soll VE in T €	In 2020 eingegangene Verpfl. Zu Lasten VE in T €		
1	2	3	4	5
2021	1.250	0	100	100
2022	500	0	0	0
2023	500	0	0	0
Gesamt	2.250	0	100	100

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./ Soll €
532 03	Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	0,00	0,00	0,00
539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben Haushaltsvermerk Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 294 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.	3.303.000,00	2.183.693,53	-1.119.306,47
	Rückzahlung / Erstattung		184.879,60 €	
542 01	Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	180.000,00	82.067,73	-97.932,27
543 01	Veröffentlichung und Dokumentation Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	615.000,00	326.462,92	-288.537,08
545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen Rückzahlung / Erstattung	1.863.000,00	601.923,66	-1.261.076,34
			14.598,28 €	
	Einsparung für Titel 812 02		972.044,54 €	
546 88	Förderung des Vorschlagwesens	10.000,00	0,00	-10.000,00
	Schuldendienst			
561 01	Zinsen für Betriebsmitteldarlehen	0,00	0,00	0,00
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
632 57	Abfindungen und Erstattungen für Versorgungslasten Rückzahlung / Erstattung Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 671 01	270.000,00	591.408,19	321.408,19
			3.568,59 €	
			321.408,19 €	

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
671 01	Verwaltungskostenerstattung	4.332.000,00	1.982.958,09	-2.349.041,91
	Rückzahlung / Erstattung	3.600,00 €		
	Einsparung für Titel 632 57	321.408,19 €		
686 01	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (national)	30.000,00	28.700,00	-1.300,00
687 01	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine (international)	6.068.000,00	4.785.524,59	-1.282.475,41
	Rückzahlung / Erstattung	1.157.678,76 €		

Ausgaben für Investitionen

711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	3.667.000,00	2.923.424,73	-743.575,27
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 643 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			

Verpflichtungen

Für das Jahr	VE 2020	In 2020 eingegangene Verpfl.	aus früheren Jahren in T €	Gesamtstand Sp. 3 + 4 in T €
	Soll VE in T €	Zu Lasten VE in T €		
1	2	3	4	5
2022	200	0	0	0
Gesamt	200	0	0	0

811 01	Erwerb von Fahrzeugen	249.000,00	-173.589,55	-422.589,55
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 55 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			
	Rückzahlung / Erstattung	324.239,07 €		
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	1.397.000,00	117.078,35	-1.279.921,65
	Haushaltsvermerk			
	Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 910 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.			

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
-------	-----------------	-------------------	------------------	----------------------------------

812 02 Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik 15.974.000,00 16.946.044,54 972.044,54

Haushaltsvermerk

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach § 36 Abs. 1 BHO in die Leistung der in Höhe von 1.622 T€ gesperrten Ausgaben eingewilligt.

Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 545 01 972.044,54 €

Verpflichtungen

Für das Jahr	V E 2 0 2 0	In 2020 eingegangene Verpfl.	aus früheren Jahren in T €	Gesamtstand Sp. 3 + 4 in T €
	Soll VE in T €	Zu Lasten VE in T €		
1	2	3	4	5

2021	1.250	0	43	43
2022	250	0	43	43
2023	250	0	43	43
Gesamt	1.750	0	129	129

831 01 Erwerb einer Vorratsgesellschaft (AG) vom Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute 320.000,00 0,00 -320.000,00

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführungen an die Rücklage für Investitionen 0,00 0,00 0,00

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 361 01 geleistet werden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 €	Ist 2020 €	Abweichung Ist ./.. Soll €
Einnahmen				
	Verwaltungseinnahmen	22.008.000,00	29.769.021,65	7.761.021,65
	Übrige Einnahmen	414.457.000,00	429.044.582,96	14.587.582,96
Gesamteinnahmen		436.465.000,00	458.813.604,61	22.348.604,61
Ausgaben				
	Personalausgaben	280.831.000,00	273.484.999,27	-7.346.000,73
	Sächliche Verwaltungsausgaben	123.327.000,00	88.593.861,19	-34.733.138,81
	Schuldendienst	0,00	0,00	0,00
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	10.700.000,00	7.388.590,87	-3.311.409,13
	Ausgaben für Investitionen	21.607.000,00	19.812.958,07	-1.794.041,93
Gesamtausgaben		436.465.000,00	389.280.409,40	-47.184.590,60
Gesamtergebnis (Überschuss)			69.533.195,21	



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vermögensrechnung

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
für das Haushaltsjahr 2020

Vorbemerkungen

Die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden der BaFin richten sich gem. § 12 Abs. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nach den für die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 78, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) soll die Vermögensrechnung den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende eines Haushaltsjahres nachweisen. Die Vermögensrechnung soll auch darlegen, in welcher Höhe Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zur Vermehrung oder Verminderung des Vermögens oder der Schulden im Laufe des Haushaltsjahres beigetragen haben.

Schulden im Sinne der Verwaltungsvorschriften sind alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen der BaFin.

Teil I Vermögen der BaFin

1. Sonderrücklage Pensionsrückstellungen („Pensionsrücklage“)

Nach §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 FinDAG ist die BaFin verpflichtet, Pensionsrücklagen für Beamte zu bilden, soweit sie die Versorgungslast zu tragen hat. Rücklagen werden seit 2002 durch Zuführungen aus dem Haushalt an die Pensionsrücklage gebildet. Deren Vermögensbestand und Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr 2020 sind Bestandteil der vorliegenden Vermögensrechnung.

Seit dem 01.01.2005 wird der Vermögensbestand der Pensionsrücklage von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Grundlage hierfür ist eine zwischen der Deutschen Bundesbank und der BaFin getroffene Verwaltungsvereinbarung. Die Deutsche Bundesbank legt nach Maßgabe der BaFin-Anlagerichtlinien das Vermögen der Pensionsrücklage an den Kapitalmärkten an. Jährlich zum 31.12. erfolgt eine Bewertung des Vermögensbestandes. Analog zur Darstellung in der Vermögensrechnung des Bundes erfolgt eine Ausweisung der Depotbestände entsprechend ihres Marktwertes einschließlich aufgelaufener Zinsen. Zinserträge werden thesauriert und dadurch unmittelbar dem Vermögensbestand hinzugefügt.

In 2020 wurde die Höhe der erforderlichen Pensionsrücklagen für BaFin-Beamte durch ein extern erstelltes versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des so genannten Bedarfsdeckungsverfahrens und berücksichtigte unter anderem den vorhandenen Vermögensbestand der Pensionsrücklage zum 31.08.2020.

Auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Gutachten mit Stichtag 31.08.2019 und 31.08.2020 erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Zuführung im Haushaltsjahr 2020. Die danach ermittelten Zuführungsbeträge wurden der Pensionsrücklage in 2020 aus dem Haushalt zugeführt. Aus dem Vermögen der Pensionsrücklage erfolgten Erstattungen an den Haushalt für geleistete Pensionszahlungen (Eigenanteil der BaFin).

2. Forderungen aus der Erhebung von Gebühren, Umlagen, Zwangsgeldern, Auslagen und Ähnlichem

Die BaFin erhebt nach § 14 FinDAG, § 27 Vermögensanlagegesetz, § 28 Wertpapierprospektgesetz, § 47 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie § 10 Informationsfreiheitsgesetz Gebühren, die ihr als eigene Einnahmen zustehen.

Zudem macht die BaFin nach der Regelung des § 15 FinDAG sogenannte gesonderte Erstattungen geltend. Auch diese Beträge stehen der BaFin zu, soweit jeweils keine eigene Erstattungspflicht gegenüber extern Beauftragten besteht.

Des Weiteren erhebt die BaFin zur Deckung der ihr entstehenden Kosten Umlagebeträge gemäß §§ 16 ff. FinDAG. Nach § 16m FinDAG haben die Umlagepflichtigen Vorauszahlungen auf die Umlagebeträge zu leisten, um die Ausgaben der BaFin für das Haushaltsjahr 2020 zu decken. Weitere Forderungen ergeben sich aus den Ergebnissen der Abrechnungen für die Umlagejahre 2002 bis 2012. Auf die Erhebung der Umlage für diese Jahre ist § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 FinDAG, Abschnitt 2 und § 13 FinDAGKostV sowie § 8a Abs. 6 und § 8b Abs. 2 Satz 1 FMStFG jeweils in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auf Forderungen aus den Abrechnungen für die Umlagejahre ab 2013 sind die §§ 16 bis 16j, 16l und 16n bis 16r FinDAG in den ab dem 01.01.2013 geltenden Fassungen nach den Maßgaben des § 23 Abs. 1, Abs. 3 bis 11 FinDAG anzuwenden.

Darüber hinaus verhängt die BaFin nach verschiedenen Einzelgesetzen Zwangsgelder und treibt diese nebst Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei. Bußgelder werden zwar von der BaFin ebenfalls erhoben, vollstreckt und verbucht, fallen jedoch dem Bund zu und werden an den Bundeshaushalt abgeführt. Für Bußgelder entfällt daher eine Ausweisung in dieser Rechnung.

Zu erstattende Auslagen im Zusammenhang mit der Bußgelderhebung fallen der BaFin zu.

Soweit Beträge nach den vorgenannten Einnahmearten im Haushaltsjahr 2020 festgesetzt und angefordert, aber nicht gezahlt wurden, werden diese als offene Forderungen betrachtet und fließen in die Vermögensrechnung ein.

Vermögensrechnung der BaFin 2020 - Teil I - (Finanzvermögen der BaFin)																
Vermögensklasse/ - gruppe					Gegenstand	Bestand 01.01.2020	Zugang		Summe Zugang 01.01.-31.12.	Abgang			Summe Abgang 01.01.-31.12. - € -	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2020	
KL	HG	RO	GR	UGR			mit	ohne		Abschrei- bung	mit	ohne				hjm. Zahlg.
							hjm. Zahlg.				hjm. Zahlg.					
							- € -				- € -					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
0	3	0	1		Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	57.186,49	0,00	0,00	0,00	0,00	5.792,29	0,00	5.792,29	-5.792,29	51.394,20	
4	3	9	0		Guthaben bei Banken und anderen Geldanstalten	41.202.911,94	417.610.692,67	0,00	417.610.692,67	389.280.409,40	0,00	0,00	389.280.409,40	28.330.283,27	69.533.195,21	
4	3	9	1		Bedingte Forderungen (Bargeldbestände der Geldstellen, Forde- rungen aus Vertrag) ¹	2.819,49	2.860.575,55	0,00	2.860.575,55	475,91	0,00	0,00	475,91	2.860.099,64	2.862.919,13	
4	3	2	9		Vermögen der Pensionsrücklage ²	552.805.279,00	98.548.617,00	11.153.893,00	109.702.510,00	2.391.786,00	353.076,00	0,00	2.744.862,00	106.957.648,00	659.762.927,00	
4	3	9	9		Sonstige Geldforderungen											
					Gebühren ³	4.056.743,97	0,00	23.175.612,70	23.175.612,70	22.382.795,31	702.746,64	0,00	23.085.541,95	90.070,75	4.146.814,72	
					Gesonderte Erstattung ⁴	480.594,63	0,00	5.443.149,56	5.443.149,56	5.514.125,71	32.239,57	0,00	5.546.365,28	-103.215,72	377.378,91	
					Umlage ⁵	10.493.536,56	0,00	443.022.496,85	443.022.496,85	444.722.487,17	673.645,61	0,00	445.396.132,78	-2.373.635,93	8.119.900,63	
					Zwangsgelder ⁶	3.259.071,30	0,00	95.000,00	95.000,00	350.083,08	844.021,30	0,00	1.194.104,38	-1.099.104,38	2.159.966,92	
					Auslagen für Buß- und Zwangsgelder ⁷	159.394,61	0,00	245.932,58	245.932,58	220.236,53	1.716,67	0,00	221.953,20	23.979,38	183.373,99	
					Mahngebühren und Säumniszuschläge	155.485,61	0,00	521.122,82	521.122,82	465.458,55	44.115,05	0,00	509.573,60	11.549,22	167.034,83	
					Summe Vermögen	612.673.023,60	519.019.885,22	483.657.207,51	1.002.677.092,73	865.327.857,66	2.657.353,13	0,00	867.985.210,79	134.691.881,94	747.364.905,54	

1) Vom Forderungsbestand zum 31.12.2020 in Höhe von 2.862.919,13 € entfallen 2.860.575,55 € auf Forderungen aus einem Vertrag und 2.343,58 € auf Bargeldbestände der Geldstellen.
2) Zugang mit hjm. Zahlung umfasst ermittelten Zuführungsbedarf 2020 auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Stichtag 31.08.2020;
Abgang mit hjm. Zahlung der anteiligen Erstattung für Pensionszahlungen an BaFin-Ruhestandsbeamte im Haushaltsjahr 2020;
Zugang ohne hjm. Zahlung betrifft Erträge und Kursgewinne des per 31.12.2020 zum Marktwert bewerteten Pensionsrücklagevermögens.
3) Gebühren nach § 14 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und diverser Einzelgesetze.
4) Gesonderte Erstattung gem. § 15 FinDAG ("Interne Prüfungskosten").
5) Gemeinsam ausgewiesen sind Ergebnisse aller bisherigen Umlageläufe (Vorauszahlung 2002 bis 2020, Abrechnung 2002 bis 2019).
6) Forderungen aus Zwangsgeldfestsetzungen sind erfahrungsgemäß wenig werthaltig, da sie sich in den meisten Fällen entweder durch das Erreichen des Zweckes erledigen oder nicht beitreibar sind.
Von den bestehenden Zwangsgeldforderungen sind 2.109.966,92 € aufgrund des Alters (ein Jahr oder älter), eines Vollstreckungsverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder weil sie bis zur Aufstellung der Jahresrechnung zu stornieren war als nicht werthaltig anzusehen.
7) Auslagen im Zusammenhang mit der Erhebung von Buß- und Zwangsgeldern stehen der BaFin zu, hingegen fallen gezahlte Bußgelder selbst dem Bund zu und sind daher nicht auszuweisen.

Teil II Sonderdarstellung „Umlageabrechnung 2019“

Nach § 16l Abs. 2 FinDAG ermittelte die BaFin in 2020 nach Feststellung der Jahresrechnung 2019 den maßgeblichen Umlagebetrag für jeden Umlagepflichtigen für das Umlagejahr 2019.

Gemäß § 16n Abs. 1 FinDAG wurden Fehlbeträge, die nach Anrechnung der auf die Umlagebeträge des Umlagejahres 2019 geleisteten Vorauszahlungen verblieben, in 2020 festgesetzt und erhoben. Nach § 16n Abs. 2 FinDAG wurden Überzahlungen entsprechend erstattet. Eine abweichende Entscheidung für das Haushaltsjahr 2019 nach § 12 Abs. 4 FinDAG, die eine andere Verwendung des Haushaltsüberschusses bzw. der darin enthaltenen überzahlten Umlagebeträge zur Folge gehabt hätte, lag nicht vor.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der BaFin, die sich aus der „Umlageabrechnung 2019“ für das Umlagejahr 2019 ergaben, schlugen sich in 2020 in haushaltsmäßigen Zahlungsflüssen nieder. Weiterhin bestehen aus der Umlageabrechnung für das Jahr 2019 noch offene Forderungen und Verbindlichkeiten, die in 2020 nicht mehr realisiert werden konnten und daher erst ab 2021 wirksam werden. Da hierbei drei verschiedene Haushaltsperioden angesprochen werden, erscheint eine entsprechende nachrichtliche (Sonder-) Darstellung in der vorliegenden Vermögensrechnung der BaFin sinnvoll. Über die Einbringlichkeit der noch offenen Forderungen kann dabei keine Aussage getroffen werden.

Vermögensrechnung der BaFin 2020 - Teil II - (Sonderdarstellung "Umlageabrechnung 2019")										
Gegenstand	Ergebnis der Umlageabrechnung 2019		Einnahmen in 2020 (Ist)		Bescheidänderungen mit Einfluss auf Forderungshöhe; Berücksichtigung eines unterjährigen Umlagegruppenwechsels	Ausgaben in 2020 (Ist)	davon noch nicht erneut ausgezahlte Rückläufer und Bescheidänderungen mit Einfluss auf die Höhe der Verbindlichkeiten	Saldo 2020 (Ist)	Offene Umlagebeträge aus Abrechnung 2019	
	Forderungen gesamt	Verbindlichkeiten gesamt	Saldo Umlagevorauszahlungen zu 2019	Umlagezahlungen zu 2019		Umlageerstattungen zu 2019		Einnahmen abzügl. Ausgaben 2019	Forderungen	Verbindlichkeiten
	1	2	3	4	4a	5	5a	6	7	8
	- € -									
Abrechnungsergebnis der Umlageabrechnung 2019 per 31.12.2020										
aus Bereich Kreditwesen										
- davon aus Gruppe Kreditinstitute/FDI	9.362.991,50	16.242.005,90	-49.415,00	8.398.179,50	-500.084,00	15.608.228,90	-500.084,00	-7.259.464,40	464.728,00	133.693,00
- davon aus Gruppe Leasing-Factoring	702.141,00	83.668,00	0,00	395.594,00	0,00	70.924,00	0,00	324.670,00	306.547,00	12.744,00
- davon aus Gruppe InInvest	1.134.505,00	1.013.822,00	0,00	1.112.937,00	0,00	1.012.725,00	0,00	100.212,00	21.568,00	1.097,00
- davon aus Gruppe Abwicklungsanstalten	0,00	18.791,00	0,00	0,00	0,00	18.791,00	0,00	-18.791,00	0,00	0,00
aus Bereich Versicherungswesen	5.652.308,00	10.389.890,00	0,00	5.624.939,00	0,00	10.345.208,00	0,00	-4.720.269,00	27.369,00	44.682,00
aus Bereich Wertpapierwesen										
- davon aus Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter	1.164.460,00	10.835.015,20	-77.200,00	1.132.837,00		10.813.602,20	0,00	-9.757.965,20	31.623,00	21.413,00
- davon aus Gruppe Emittenten	9.880.949,00	22.608.394,66	16.433,16	3.783.111,00	-250,00	0,00	0,00	3.799.544,16	6.097.588,00	22.608.394,66
aus Bereich Abwicklung	1.244.348,00	2.827.180,00	0,00	1.183.275,00	0,00	2.825.373,00	0,00	-1.642.098,00	61.073,00	1.807,00
Summe aus allen Aufsichtsbereichen	29.141.702,50	64.018.766,76	-110.181,84	21.630.872,50	-500.334,00	40.694.852,10	-500.084,00	-19.174.161,44	7.010.496,00	22.823.830,66

Teil III Schulden der BaFin

Wie unter Teil II („Sonderdarstellung Umlageabrechnung 2019“) dargestellt, erfolgten im Haushaltsjahr 2020 Erstattungen an umlagepflichtige Institute aufgrund überzahlter Umlagebeträge für das Umlagejahr 2019.

Ein Teil der festgestellten Erstattungsbeträge konnte nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 ausgezahlt werden, da beispielsweise noch keine Angabe über das Überweisungskonto vorlag. Die ausstehenden Auszahlungen können somit frühestens im Haushaltsjahr 2021 bewirkt werden.

Soweit in 2020 Umlageerstattungsbeträge für das Umlagejahr 2019 festgestellt, jedoch noch nicht ausgezahlt wurden, werden diese als Schulden der BaFin in der Vermögensrechnung per 31.12.2020 ausgewiesen.

Darüber hinaus bestehen Restverbindlichkeiten der BaFin aus anderen Umlagejahren, wie der Umlageabrechnung für die Jahre 2003 bis 2018 und den Erstattungsfällen hinsichtlich der Umlagevorauszahlungen für die Jahre 2003 bis 2019, soweit ein entsprechender Anspruch durch die BaFin festgestellt wurde.

Vermögensrechnung der BaFin 2020 - Teil III - (Sonstige Schulden)

Vermögensklasse/-gruppe					Gegenstand	Bestand 01.01.2020	Zugang		Summe Zugang 01.01.-31.12.	Abgang			Summe Abgang 01.01.-31.12.	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2020
KL	HGR	OGR	GRP	UGR			mit	ohne		mit	ohne	Abschrei- bung			
							hmm. Zahlg.			hmm. Zahlg.					
					- € -		- € -								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
9	9	0	9	9	Schulden aufgrund noch nicht ausgezahlter Umlage- erstattungsbeträge und Rückzahlungsverpflichtungen aus Umlagevorauszahlungen										
					Umlagevorauszahlung für 2003 ¹	589,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	589,94
					Umlageabrechnung für 2003 ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
					Umlagevorauszahlung für 2010 ¹	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	250,00
					Umlageabrechnung für 2010 ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
					Umlagevorauszahlung für 2012 ¹	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00		1.000,00	-1.000,00	0,00
					Umlageabrechnung für 2012 ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
					Umlagevorauszahlung für 2013 ¹	256.114,60	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00		250,00	-250,00	255.864,60
					Umlageabrechnung für 2013 ²	9.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.460,00		7.460,00	-7.460,00	1.900,00
					Umlagevorauszahlung für 2014 ¹	979,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	979,00
					Umlageabrechnung für 2014 ²	8.948,00	0,00	0,00	0,00	780,00	0,00		780,00	-780,00	8.168,00
					Umlagevorauszahlung für 2015 ¹	625,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	625,00
					Umlageabrechnung für 2015 ²	527,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00		250,00	-250,00	277,00
					Umlagevorauszahlung für 2016 ¹	19.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	19.500,00
					Umlageabrechnung für 2016 ²	670,00	0,00	0,00	0,00	394,00	0,00		394,00	-394,00	276,00
					Umlagevorauszahlung für 2017 ¹	1.571,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	1.571,00
					Umlageabrechnung für 2017 ²	27.421,50	0,00	0,00	0,00	24.698,00	0,00		24.698,00	-24.698,00	2.723,50
					Umlagevorauszahlung für 2018 ³	741.725,00	0,00	0,00	0,00	243.943,00	497.157,00		741.100,00	-741.100,00	625,00
					Umlageabrechnung für 2018 ²	15.773.971,55	0,00	9.216,50	9.216,50	15.756.616,05	0,00		15.756.616,05	-15.747.399,55	26.572,00
					Umlagevorauszahlung für 2019 ³	0,00	0,00	1.362.016,00	1.362.016,00	159.630,00	0,00		159.630,00	1.202.386,00	1.202.386,00
					Umlageabrechnung für 2019 ³	0,00	0,00	63.518.682,76	63.518.682,76	40.694.852,10	0,00		40.694.852,10	22.823.830,66	22.823.830,66
					Umlagevorauszahlung für 2020 ⁴	0,00	0,00	33.019,00	33.019,00	33.019,00	0,00		33.019,00	0,00	0,00
					Summe	16.843.252,59	0,00	64.922.934,26	64.922.934,26	56.914.182,15	505.867,00	0,00	57.420.049,15	7.502.885,11	24.346.137,70

1) Der Schuldenstand ergibt sich aus festgestellten Rückerstattungsansprüchen für geleistete Umlagevorauszahlungen, die bis 31.12.2020 noch nicht zurückgezahlt waren und die nicht in die Abrechnung des betreffenden Umlagejahres einfließen.

2) Für die Abrechnungen der Umlagejahre 2002 bis 2018 bestehen Restverbindlichkeiten aufgrund noch nicht auszahlbarer Beträge (z.B. aufgrund Nichtvorliegen von Kontoverbindungsdaten).

3) Die Umlageabrechnung für das Jahr 2019 erfolgte in 2020. Umlagebeträge, die gemäß FinDAG überzahlt wurden, sind zu erstatten. Ausgewiesen sind Verbindlichkeiten aufgrund von Auszahlungen, die im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr durchführbar waren. Weiterhin bestehen Rückerstattungsansprüche von geleisteten Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2019 gegenüber Unternehmen, die nicht in die Umlageabrechnung 2019 einbezogen wurden.

4) Die Zu- und Abgänge bei den Verbindlichkeiten der Umlagevorauszahlung 2020 ergeben sich durch Umbuchungsvorgänge.

Teil IV Bewegliches Vermögen

Das Bundesministerium der Finanzen hat zum 01.01.2015 die Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 78, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) geändert. Die BaFin ist daher verpflichtet, über das in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Vermögen Rechnung zu legen.

Das bewegliche Vermögen umfasst alle körperlichen Gegenstände sowie immaterielle Vermögensgegenstände z.B. Softwarelizenzen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Vermögensrechnung der BaFin 2019 - Teil IV - (Bewegliches Vermögen)

Vermögensklasse/-gruppe					Gegenstand	Bestand 01.01.2020	Zugang		Summe Zugang 01.01.-31.12.	Abgang		Summe Abgang 01.01.-31.12.	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2020
KL	HGR	OGR	GRP	UGR			mit	ohne		mit	ohne			
							hhm. Zahlg.			hhm. Zahlg.				
							- € -			- € -				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	1	0	0	0	Bewegliches Vermögen	26.091.096,48	17.138.375,30	38.413,89	17.176.789,19	324.146,25	13.560.225,00	13.884.371,25	3.292.417,94	29.383.514,42

Der Bestand zum 01.01.2020 ergibt sich aus dem Buchwert aller Anlagen der SAP-Anlagenbuchhaltung zu diesem Zeitpunkt. Zugänge mit hhm.-Zahlung umfassen Vermögenszugänge, denen in gleicher Höhe Buchungen im Haushalt zuzuordnen sind. Zugänge ohne hhm.-Zahlung umfassen Verkaufserlöse, die über dem Buchwert der Anlage zum Zeitpunkt des Verkaufs liegen (vergl. Nr. 2.2.8.4 VV-ReVuS). Abgänge mit hhm. Zahlung umfassen Vermögensabgänge, denen wertmäßig eine Einzahlung im Haushalt zuzuordnen ist. Abgänge ohne hhm. Zahlung umfassen die Abschreibungen auf Anlagen des laufenden Geschäftsjahres zuzüglich des Mindererlöses aus dem Abgang von Anlagen (z.B. Verschrottung). Der Bestand zum 31.12.2020 ergibt sich aus dem Buchwert aller Anlagen der SAP-Anlagenbuchhaltung zu diesem Zeitpunkt.

Bonn, März 2021

Felix Hufeld, Präsident

Raimund Röseler, ED BA

Béatrice Freiwald, EDin IVR

Dr. Frank Grund, ED VA

Elisabeth Roegele, EDin WA

Dr. Thorsten Pöttsch, ED A